

Tom Sack®

· FREISCHAFFENDER KÜNSTLER ·

Rosenstr. 3 · 31737 Rinteln-Schaumburg · Tel.: 05152/699955 · E-Mail: art@tomsack.com

Tom Sack® Rosenstr. 3 · 31737 Rinteln

Einschreiben mit Rückschein
Generalstaatsanwaltschaft Celle
Schloßplatz 2

29221 Celle

BESCHWERDE

gegen den hier am 09. Juni 2009 eingegangenen Bescheid der Staatsanwaltschaft Bückeberg vom 05. Juni 2009 über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Staatsanwalt Lüth

Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft Bückeberg: NZS 409 Js 4085/09

Rinteln-Schaumburg, den 09. Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen o. g. Entscheidung Beschwerde ein.

Begründung:

Mit Schreibem vom 28. Mai 2009 übermittelte ich folgende Strafanzeige an die Ermittlungsbehörden:

Am 14. August 2008 fand eine erneute Durchsuchung meines Hauses durch die Staatsanwaltschaft Bückeberg statt. Während der Durchsuchung war ich nicht anwesend, was wohl gezielt ausgenutzt wurde, um – aus welchen Gründen auch immer – ungestört zu sein. Als ich hinzukam, war die Durchsuchung bereits beendet. Staatsanwalt Lüth sowie die ausführenden Polizisten wollten gerade gehen und waren von meinem plötzlichen Erscheinen sichtlich überrascht. Ich wollte die Situation filmisch dokumentieren, auch weil wieder kein ordnungsgemäßer richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorgewiesen werden konnte. Angeblich habe ein Richter die Durchsuchung fernmündlich angeordnet, wobei man mir den Namen des Richters nicht nennen wollte (bis heute ist der Name dieses Richters unbekannt). Ich holte meine Videokamera aus dem Haus und begab mich damit in den Außenbereich meines Grundstücks. Dort wollte ich anfangen, das Geschehen zu filmen, was mir Staatsanwalt Lüth jedoch noch untersagte, bevor ich die Kamera überhaupt einschalten konnte (Wortlaut in etwa: „Diesmal nicht!“). Als die Kamera schließlich lief, wurde mir diese von dem Polizeibeamten Kaupmann aufgrund einer entsprechenden Weisung des Staatsanwalts Lüth aus der Hand gerissen. Anschließend sollte ich zur Vermeidung der Beschlagnahme und Einziehung der Kamera das Band zurückspulen und eine weiße Wand filmen, um die Aufnahmen zu vernichten. Es gelang mir jedoch, die Aufnahmen wieder herzustellen, da es sich um eine digitale Kamera handelt.

Das nur wenige Sekunden umfassende Filmmaterial, welches die Wegnahme der Kamera dokumentiert, ist im Internet unter <http://video.google.de/videoplay?docid=-5826904731074176780> abrufbar.

Für die Anordnung der Wegnahme der Kamera gab es keinen Rechtsgrund. Staatsanwalt Lüth ist Volljurist. Ein Irrtum über die Rechtslage scheidet somit aus. Er wusste also, dass die bloße Anfertigung von Filmaufnahmen, zumal noch auf dem eigenen Grundstück (welches sogar mit dem deutlichen Hinweisschild „Grundstück wird videoüberwacht“ nach DIN 33450 versehen ist), in keiner Weise rechtswidrig ist. Somit kommt auch eine Notwehrlage als Rechtfertigungsgrund für die Anordnung der Wegnahme nicht in Betracht. Selbst eine spätere Veröffentlichung der Aufnahmen, die in der hektischen Situation meinerseits eigentlich gar nicht beabsichtigt war, wäre aufgrund der bis dahin bereits erfolgten Medienberichterstattung über meine Person zweifelsfrei nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG gerechtfertigt gewesen.

Diese Strafanzeige richtet sich ausschließlich gegen Staatsanwalt Lüth und nicht gegen den Polizeibeamten Kaupmann, da dieser lediglich die staatsanwaltschaftliche Weisung in Annahme deren Rechtmäßigkeit befolgt hat.

Die Staatsanwaltschaft Bückeburg, teilte mir daraufhin mit:

[...] dass die Wegnahme der Videokamera [durch Notwehr] gerechtfertigt war, weil erwartet werden musste, dass Sie die Aufnahmen erneut ins Internet einstellen und dadurch das Recht am eigenen Bild der genannten Personen verletzen würden. [...] Daran ändert auch entgegen Ihrer rechtsirrigen Auffassung der § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Kunsturheberrechtsgesetzes nichts. Die bei Ihnen vorgenommene Durchsuchung gehört nicht zu dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne der genannten Vorschrift. [...]

Der Grund für meinen Versuch, den Sachverhalt filmisch festzuhalten, lag jedoch in der Tatsache, dass wieder kein ordnungsgemäßer richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorgewiesen werden konnte. Die Aufnahmen sollten meinerseits der Beweissicherung dienen. Eine Veröffentlichung war eigentlich gar nicht geplant. Man kann nicht einfach behaupten, dass ich die Aufnahmen wieder ins Internet gestellt hätte. Es gibt z.B. auch Aufnahmen, wie das Portraitgemälde „Staatsanwalt Lüth“ am 14. Oktober 2008 im Kofferraum des Dienstwagens der Polizeibeamten verstaut und abtransportiert wird. Diese Aufnahmen habe ich bis heute nicht im Internet veröffentlicht.

Die Staatsanwaltschaft Bückeburg übersieht allerdings die tatsächliche Rechtslage, da das bloße Filmen keinesfalls eine Handlungseinheit mit einer etwaigen Veröffentlichung bildet. Lediglich das Veröffentlichende könnte eine strafbare Handlung darstellen, aber auch nur dann, wenn die Aufnahmen einer rechtlichen Prüfung unter dem Gesichtspunkt des § 23 KunstUrhG nicht standhalten würden. Es gibt aber eben kein Gesetz, das einem Privatmann das bloße Anfertigen von Filmaufnahmen auf dem eigenen Grundstück verbietet, also ist dies auch in keiner Weise rechtswidrig. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass Staatsanwalt Lüth Volljurist ist und die Rechtslage zum Zeitpunkt der Anordnung der Wegnahme der Kamera vollumfänglich zu kennen hatte. Er kann sich nicht auf einen Rechtsirrtum und schon gar nicht auf Notwehr berufen.

Nach § 32 Abs. 2 StGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Wenn man also bedenkt, dass allenfalls ein zeitlich nach dem Filmen stattfindendes Veröffentlichende strafbar sein könnte, so kann darin höchstens ein zukünftiger Angriff liegen, dessen Rechtswidrigkeit aber noch zu prüfen wäre. Von einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff kann zum Zeitpunkt der Wegnahme der Kamera bzw. zum Zeitpunkt der entsprechenden Anordnung des Staatsanwalts Lüth keine Rede sein.

Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zu § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG tun deshalb eigentlich überhaupt nichts zur Sache, obgleich meine Auffassung hier wohl eher nicht *rechtsirrig* ist, wie sie von Oberstaatsanwalt Becker eingestuft wird. Insoweit verweise ich auf das Urteil des AG Rinteln vom 31. März 2009 (Az.: 20 Cs 406 Js 3653/08 (201/08)), wodurch bereits für die im April 2008 vollzogene Hausdurchsuchung das Vorliegen eines Ereignisses aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG festgestellt wurde. Laut Urteil überwiegt hier das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Recht am eigenen Bild der gefilmten Personen tritt dahinter zurück. Bis zu der im August 2008 vollzogenen Hausdurchsuchung fand zudem eine noch umfangreichere Medienberichterstattung über meine Person sowie über die gegen mich im Raum stehenden Vorwürfe statt, als dies bereits Anfang April 2008 der Fall gewesen war. Auch die Staatsanwaltschaft Bückeburg selbst hat sich ja nach allen Ereignissen jeweils gegenüber der Presse geäußert (unzählige Zeitungsberichte liegen vor). Somit ist es doch wohl eher rechtsirrig anzunehmen, dass ausgerechnet bei Bildberichten über Ermittlungshandlungen in Bezug auf meine Person das Recht der gefilmten Beamten am eigenen Bild über dem Recht der Öffentlichkeit auf Information stehen soll, wo doch tagtäglich eine rege Bildberichterstattung über Sachen geringeren öffentlichen Interesses (Verkehrsunfälle und ähnliche Vorgänge) ohne Unkenntlichmachung von Personen stattfindet, die selbstverständlich stets nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG gerechtfertigt ist, da dieser Erlaubnistatbestand zugunsten der Pressefreiheit in einem weiten Rahmen auszulegen ist. Ferner hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (1 BvR 758/97 vom 26. April 2001, Absatz 27):

Der Bedeutung und Tragweite der Pressefreiheit wird Rechnung getragen, wenn der Begriff der Zeitgeschichte in § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG nicht gegenstandsbezogen, etwa allein auf Vorgänge von historischer oder politischer Bedeutung, verstanden, sondern vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit her bestimmt wird.

Das Grundrecht auf Pressefreiheit kann jeder Bürger für sich beanspruchen, nicht etwa nur Presseorgane.

Es ist offenkundig, dass die Staatsanwaltschaft Bückeburg mit verschlossenen Augen am Vorliegen einer Notwehrlage festhält, um Staatsanwalt Lüth zu schützen. Dies lässt sich auch anhand des gegen mich unter dem Aktenzeichen 406 Js 3653/08 geführten Strafverfahrens und der nach dem Freispruch vom 31. März 2008 eingelegten Berufung mit einer wahrhaft rechtsirrigen und unsubstantiierten Berufungsbegründung erkennen. Man möchte die Veröffentlichung des Videos der Hausdurchsuchung vom April 2008 unbedingt bestraft wissen, da ansonsten das Kartenhaus in sich zusammenfallen würde. In meinen Augen ist dies

schlicht und einfach Strafvereitelung im Amt, versteckt hinter einem fragwürdigen Strafverfahren, dass eigentlich nach § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO wegen Nebensächlichkeit einzustellen wäre, wenn man bedenkt, dass ja noch die Hauptvorwürfe des gewerbsmäßigen Betrugs und der Urkundenfälschung im Raum stehen und mittlerweile Anklage zur Großen Strafkammer erhoben wurde. Besonders bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang, dass hier die Anklageschrift von dem angezeigten Staatsanwalt Lüth selbst verfasst worden ist...

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Sack, freischaffender Künstler

Anlage:

Bescheid der Staatsanwaltschaft Bückeburg vom 05. Juni 2009